

eine zweite Braut heimführen. Da aber die Kirche jenen Umstand als trennendes Hinderniß nicht kennt und daher die Kraft des bestehenden Ehebandes gelten lassen muß, so kann sie in eine zweite Verehelichung des Getäuschten bei Lebzeiten der ersten Frau nicht einwilligen. Bringt er es über das Herz, von der Kirche Umgang zu nehmen, so kann er den Weg der Nothcivil-ehe einschlagen. Sobald wir zu den einzelnen Hindernissen kommen, werden wir sehen, wie oft und in welchen Fällen man von diesem Auswege Gebrauch machen kann. Gar oft wird dieser Nothbehelf nicht in Anwendung gebracht werden dürfen; auch die zehnjährige Erfahrung bestätigt diese Ansicht. Um so mehr ist es daher zu bedauern, daß in diesem Stücke die Eintracht zwischen Kirche und Staat getrübt werden mußte und aus Liebe zu einem oder dem anderen Individuum der imposanten christlichen Gesellschaft, der katholischen Kirche, deren Weisheit auch in der Ehegesetzgebung sich erprobte, und deren Erfahrung und Einsicht selbst an zeitlichen Dingen nicht gering anzuschlagen ist, in einer von ihr als Dogma vertheidigten Sache solcher Schmerz bereitet wurde. (Fortszung folgt.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

---

III. (**Ein Ehesall:** Neber den parochus proprius im Sinne der Kirche und des österr. allg. b. Gesetzbuches.) Ende September 1871 kam der in G. wohnhafte Ingenieur F. zu dem dortigen katholischen Pfarrer und meldete diesem, daß seine Stiefschwester mit Herrn K., gleichfalls Ingenieur in dem Pfarrorte E., sich verlobt habe. Des Näheren gab er noch an, daß die Braut minderjährig, nach B. in Galizien, wo ihre Mutter noch lebte, zuständig sei, und bereits durch ein volles Jahr bei ihm in G. sich aufhalte. Die Copulation solle noch vor dem nächsten Advente in G. stattfinden, und zwar mit Dispens vom 2. und 3. Aufgebote. Der Pfarrer fragte nicht nach dem Religionsbekennnisse der Braut, da Herr F. ihm den Tauffchein derselben,

ausgestellt von dem katholischen Pfarramte St. Carl in Wien, eingehändigt hatte. Ueber den Bräutigam bedurfte er keiner Aufschlüsse, da dieser ihm genau bekannt war. Bevor Herr F. sich empfahl, bedeutete der Pfarrer noch denselben, daß dessen Fräulein Schwester, etwa in Begleitung seiner Frau, sich zum vorgeschriebenen Religionsunterrichte im Pfarrhause einzufinden möge, und zählte ihm genau alle Dokumente auf, deren beide Brautpersonen zu ihrer Eheschließung benötigten, welche Herr F. auch sorgfältig in seinem Notizenbuche anmerkte. Es vergingen jedoch der ganze Monat Oktober und der halbe November, ohne daß irgendemand in dieser Angelegenheit sich gemeldet hätte. Der Pfarrer hörte nur, daß die Braut mit ihrem Bruder und dessen Frau verreist sei.

Da, Mitte November, erhielt er einen Brief vom Pfarrer in G., worin dieser schrieb, daß die politische Dispens vom 2. und 3. Aufgebote bereits angelangt sei, und daß sämtliche den Bräutigam betreffenden Dokumente ganz verläßlich noch vor dem letzten Sonntage nach Pfingsten in G. eintreffen werden. Beigefügt war noch, daß der Bräutigam den Herrn Pfarrer von G. inständig bitten lasse: für den Fall, daß die Braut mit ihren Verwandten vor dem genannten Sonntage in G. nicht anlangen sollte, ja das Aufgebot nicht zu unterlassen, da die Trauung noch vor dem Advente stattfinden müsse. Schon war der Samstag vor dem letzten Sonntage nach Pfingsten angebrochen, und noch keine Braut da. Der Pfarrer von G. wurde jetzt ernstlich besorgt wegen des Ausganges dieser Eheangelegenheit, da er indessen erfahren hatte, daß Herr F. Protestant sei; auch fiel es ihm jetzt auf, daß die Braut nach einem ganzjährigen Aufenthalte in G. ihm persönlich noch unbekannt war, was nicht leicht möglich gewesen wäre, wenn dieselbe die Kirche öfters besucht hätte. Jedoch beruhigte ihn wieder der katholische Tauffschwester der Braut und der Umstand, daß diese nur eine Stiefschwester des Herrn F. sei, wie auch die Erwägung, daß bei den sogenannten Gebildeten der jetzigen Zeit der Nichtbesuch der Kirche noch nicht

berechtige zur Annahme eines abweichenden Glaubensbekenntnisses. Als daher an dem genannten Samstage von G. die von Seite des Bräutigams erforderlichen Dokumente, und insbesondere die politische und kirchliche Dispens von zwei Aufgeboten einlangten, nahm der Pfarrer von G. (ungeachtet weder ein Religions-Examen der Braut noch eine Informativ-Protocols-Aufnahme stattgefunden hatte) das Aufgebot vor, weil ihm nach dem erhaltenen Briefe die Sache dringlich erschien, jedoch mit dem festen Vorzuge, beim Abgange des mindesten, zur kirchlich und bürgerlich erlaubten und gültigen Eheschließung vorgeschriebenen Erfordernisses die Copulation zu verweigern.

Diese sollte auch wirklich in G. nicht zu Stande kommen. Als nämlich am darauffolgenden Donnerstage der Bräutigam im Pfarrhofe zu G. erschien, und die erforderlichen Documente der Braut dem Pfarrer einhändigte, fand dieser unter denselben auch ein Religionszeugniß der Braut und einen Verkündeschein, beide ausgestellt von dem evangelischen Pfarramte zu B. in Galizien. Die Braut war, wie es sich herausstellte, wirklich katholisch getauft, jedoch nach dem frühzeitigen Tode ihres katholischen Vaters von der protestantischen Mutter protestantisch erzogen worden.

Hierauf erklärte der Pfarrer, daß auf Grund des §. 75 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches diese Ehe in G. nicht geschlossen werden könne, weil sie nach österreichischem Rechte ungültig wäre; und obgleich der Bräutigam Alles aufbot, um den Pfarrer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und das Brautpaar sich bereit erklärte, die katholische Erziehung sämtlicher zu hoffenden Kinder kontraktlich sicher zu stellen, ja dasselbe sich mit einer blos passiven Assistenz des Pfarrers begnügt hätte, blieb dieser doch fest bei seiner Weigerung. Er gab schließlich dem Brautpaare den Verkündeschein und den Rath, am nächsten Tage nach G. zu fahren, um allda vor dem ordentlichen Seelsorger des Bräutigams eine gültige Ehe schließen zu können, welcher Rath auch befolgt wurde.

Dieser Fall gibt Veranlassung zu nachstehenden zwei Fragen:

1. Wäre die von dem Pfarrer von G. geschlossene Ehe des obigen Brautpaars in Oesterreich wirklich **bürgerlich** ungültig gewesen? und 2. Wäre diese vor demselben Pfarrer eingegangene Ehe nicht wenigstens **kirchlich** gültig gewesen?

Antwort ad 1. Ganz gewiß wäre die erwähnte Ehe, wenn der Pfarrer von G. ihr assistirt hätte, nach österreichischem Rechte ungültig gewesen, und zwar wegen Mangels einer wesentlichen Form der Eheschließung. Als wesentliche Formen der Eheschließung zählt das allgem. bürgerl. G.-B. im §. 69 zwei auf, mit den Worten: „Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert.“ Da im vorliegenden Falle das Aufgebot stattgefunden hat, handelt es sich hier nur um die zweite wesentliche Form. Hierüber sagt der §. 75: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.“

War nun der katholische Pfarrer von G. der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute?

Im Sinne der österreichischen Gesetzgebung sicher nicht. Er war nicht der ordentliche Seelsorger des Bräutigams, weil dieser in einer anderen Pfarre, in E., seinen Wohnsitz hatte; er war auch nicht der ordentliche Seelsorger der Braut, weil diese nicht mehr der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgenossenschaft angehörte. Nach dem Wortlaute des §. 75 war der ordentliche Seelsorger der Braut nicht der katholische Pfarrer, sondern „nach der Verschiedenheit der Religion“ welcher die Braut zugethan war, der evangelische „Pastor, oder wie er sonst immer heißen möchte,“ in dessen Sprengel sie wohnte. Daz die Braut katholisch getauft war, ist völlig irre-

levant; denn soweit als (nach der Auffassung der östr. Gesetzgebung) die empfangene Taufe Demanden zum Christen macht, sondern einzig nur das christliche Religionsbekenntniß, wie dies deutlich aus dem Wortlaute des §. 64 des allgem. bürgerl. Ges.-B. erhellt, ebenso wenig macht die empfangene katholische Taufe Demanden zum Katholiken, wenn er sich nicht mehr zur katholischen Religion bekannt. Der Pfarrer von G. war auch nicht der Stellvertreter des ordentlichen Seelsorgers eines der Brautleute, weil er gar keine Vollmacht zur Trauung hatte, weder von dem Pfarrer in G., als dem ordentlichen Seelsorger des Bräutigams, noch von dem evangelischen Seelsorger der Braut. Die vor ihm geschlossene Ehe der erwähnten Brautpersonen wäre also auf Grund des §. 75 des allgem. bürgerl. Gesetz-Buches **bürgerlich ungültig** gewesen, die Ungültigkeit derselben wäre nach § 94 desselben G.-B. von Amts wegen zu untersuchen gewesen, und der Pfarrer hätte sich sogar eines Missbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht, da ihm durch das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 III., Artikel 8, ausdrücklich verboten war, umgebeten (d. h. ohne ein Ansuchen des berechtigten Seelsorgers) irgend eine gottesdienstliche oder sonst seelsorgliche Funktion an den Angehörigen einer anderen Religionsgenossenschaft vorzunehmen.

Antwort ad 2. Hätte der Pfarrer von G. sich bewegen lassen, dieser gemischten Ehe — gleichviel ob aktiv oder passiv — zu assistiren, wäre dieselbe in Bezug auf die wesentliche Form der Eheschließung ohne Zweifel **fürthlich** gültig gewesen. Vor dem Concil von Trient gab es keine wesentliche Form der Eheschließung, von welcher die Gültigkeit der Ehe abhängig gewesen wäre; dieses Concilium erst stellte eine solche auf in seinem berühmten Dekrete „Tametsi“ (sess. 24 c. 1. de reform. matrim.) und verordnete, daß an allen Orten, wo dieses Dekret promulgirt werden sein wird, keine Ehe als gültig angesehen werden soll, die nicht eingegangen wird „praesente parocho (proprio) contrahentium, vel alio Sacerdote de ipsius parochi, seu ordi-

narii licentia et duobus vel tribus testibus.“ Da nun dieses Dekret in allen Theilen der österreichischen Monarchie promulgirt, und von P. Gregor XVI. nur für Ungarn und seine Nebenländer rücksichtlich der Ehen zwischen Akatholiken und den gemischten Ehen außer Kraft gesetzt worden ist, so kann auch heutzutage in Oesterreich diesseits der Leitha keine, selbst nicht gemischte Ehe gältig geschlossen werden, als in Gegenwart A. des Pfarrers, und zwar B. des eigenen Pfarrers der Brautleute.

Also wäre zur Gültigkeit der in unserem Falle beantragten Ehe erforderlich gewesen A. die Gegenwart eines Pfarrers (Parochus). Was ist ein Parochus? Die Kirche versteht darunter einen von ihr ordinirten, mit der Mission als ordentlicher Seelsorger einer bestimmten Pfarrgemeinde betrauten, und mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction bekleideten Kleriker. Einen solchen gab es aber in der Gemeinde G. nur einen, den dortigen katholischen Pfarrer, in dessen Gegenwart allein die obige Ehe formell gültig eingegangen werden konnte. Ja, hätte es in der Gemeinde G. neben der kathol. Pfarrkirche auch eine protestantische mit einem eigenen Pastor gegeben, wäre die von diesem Pastor geschlossene Ehe dennoch kirchlich ungültig gewesen, weil dieser in den Augen der Kirche kein Parochus, sondern nur ein Laie gewesen wäre. Dass in dem vorliegenden Falle die Braut akatholisch war, macht durchaus keinen Unterschied. Die kathol. Kirche, obwohl sie die formellen Häretiker wegen ihrer Halsstarrigkeit mit der Exkommunikation belegt, sieht dieselben, wenn sie anders gültig getauft sind, doch als ihre Kinder an, freilich als widergesetzliche Kinder, als Schäflein, die zu dem einen Schafstalle des göttlichen Hirten gehören, aber außerhalb desselben herumirren, welche aufzusuchen sie eifrig bemüht ist. Sie hat die Akatholiken auch allezeit als zur Beobachtung ihrer Gesetze verpflichtet, angesehen. Freilich kann sie den Gehorsam gegen diese Gesetze nicht erzwingen, so lange die Irrgläubigen außerhalb der Kirche stehen; wenn dieselben aber zur katholischen Einheit zurückkehren, werden ihre im Irrthume vorgenommenen Alte, insbe-

sonders ihre geschlossenen Ehen streng nach katholischen Grundsätzen beurtheilt. Als zuerst P. Benedikt XIV. und später mehrere seiner Nachfolger für einzelne Länder oder Kirchenprovinzen rücksichtlich der dort geschlossenen und noch zu schließenden Ehen zwischen Akatholiken und den gemischten Ehen das Dekret „Tametsi“ außer Kraft setzten, gaben sie eben dadurch deutlich zu erkennen, daß die Akatholiken, denen diese Nachsicht gewährt worden ist, von Rechtswegen zur Beobachtung dieses Dekretes verpflichtet gewesen, aus wichtigen Gründen jedoch davon dispensirt worden seien. Es fragt sich jetzt nur noch, ob B. der Pfarrer von G. auch der Proprius parochus der erwähnten Brautpersonen war? Der eigene Pfarrer der Brautleute ist derjenige, in dessen Pfarrbezirke diese, oder auch nur eines von ihnen — gleichviel eigentlichen oder uneigentlichen Wohnort — haben.

Der gütige Leser möge dem Einsender dieses erlauben, zur Beleuchtung der Frage 2 hier nur das Nothwendigste über das Domicil einzuschalten, in möglichster Kürze, „quatenus ejus expositio ita nescientibus fiat cognita, ut tamen scientibus non sit oneirosa.“ Damitemand irgendwo einen Wohnort (Domicilium) habe, wird zweierlei erforderl: 1. Daß er sich thattäglich an diesem Orte aufhalte, und 2. daß er die Absicht habe, allda längere Zeit zu verbleiben.

Treffen diese 2 Erfordernisse zusammen, so beginnt gleich am 1. Tage seines Aufenthalts daselbst sein Wohnsitz. Wenn hingegen obige Absicht fehlt, erlangt man an dem Orte, wo man sich aufhält, keinen Wohnort; daher, wennemand sich irgendwo bloß auf der Durchreise oder Flucht, wegen eines kurzen Besuches, Krankheits- oder Vergnügenshalber aufhält, oder dahin gekommen ist wegen eines kurz dauernden Geschäftes, erwirbt er daselbst kein Domicil, weil er schon im Voraus nicht beabsichtigt, allda zu bleiben, vielmehr Willens ist, den Ort bald wieder zu verlassen. Solche Personen sind an dem Orte ihres kurzen Aufenthalts entweder Fremde (Peregrini), wenn sie nämlich anderswo einen Wohnort haben, oder Vagi, wenn sie nirgends

wohnhaft sind. Nach der Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes unterscheidet das Kirchenrecht einen doppelten Wohnort: a) einen eigentlichen (*Domicilium verum*), und b) einen uneigentlichen (*Quasidomicilium*).

a) Hältemand sich an einem Orte auf mit der Absicht, allda für immer zu bleiben, hat er daselbst sein eigentliches (*verum*) *Domicilium*. Dieses kann wieder ein *voluntarium* sein, oder ein *necessarium*. Hatemand seine Absicht, an dem Orte, wo er sich niedergelassen, für immer zu bleiben, durch nachstehende freiwillige Handlungen ausgedrückt, als: 1. Durch immerwährenden, oder doch 10jährigen Aufenthalt daselbst; 2. durch Übertragung des größten Theiles seiner Habe und Einrichtung an diesen Ort; 3. durch Erwerbung unbeweglicher Güter mit einer Wohnung daselbst; 4. durch Erlangung einer Gerechtsame, die seinen Aufenthalt an diesem Orte erfordert, oder 5. durch die eidliche Versicherung, daselbst beständig bleiben zu wollen, erlangt er an diesem Orte ein *Domicilium verum*, *voluntarium*.

Gewissen Klassen von Personen aber weist das Gesetz selbst einen bestimmten Wohnort an; mitunter auch gegen ihren Willen. So haben Minderjährige ihren eigentlichen Wohnort dort, wo ihr ehelicher Vater, oder ihre Vormundschaft sich befindet; Ehefrauen am Wohnorte ihres Gatten; definitiv angestellte Beamten, Lehrer, Aerzte an dem Orte ihrer Amtswirksamkeit, und zum lebenslänglichen Kerker Verurtheilte an ihrem Straforte. Dieses vom Gesetze bestimmte *Domicilium* nennt man das *legale* oder *necessarium*.

b) Einen uneigentlichen Wohnort (*Quasidomicilium*) erlangt man, wenn man sich an einem Orte aufhält mit der Absicht, allda durch längere Zeit zu bleiben, welche längere Zeit der apostolische Stuhl näher bezeichnet hat durch den Beisatz: „*per maiorem anni partem*.“ Diese Absicht (*animus permanendi in aliquo loco per majorem anni partem*) kann in vielen Fällen ganz unzweifelhaft an den Tag

gelegt sein. z. B. Ein Dienstbothe, oder Handwerksgeselle, der von einem Dienstherrn oder Meister (vorausgesetzt, daß dieser selbst einen Wohnort hat, und nicht eine Persona vaga ist) einen Leihkauf für das nächste Jahr angenommen; ein Student, der sich für das nächste Schuljahr als Schüler oder Hörer anmeldet; eine Person, welche eine Wohnung, die sie bezieht, oder eine Wirthschaft oder Gerechtsame, die sie betreibt, auf ein Jahr gemietet oder gepachtet, ein Gewerbsmann, der kontraktmäßig ein Geschäft, z. B. einen Bau, übernommen hat, welches ihn an einem Orte durch den größeren Theil des Jahres beschäftigt; — alle diese haben obige Absicht deutlich zu erkennen gegeben, und erwerben an dem Orte ihrer Niederlassung ein Quasi-Domicilium. Staatsbeamte, die einen gesetzlichen Wohnort haben, jedoch an einem anderen Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen daselbst einen uneigentlichen Wohnort. Auch Militärpersonen, (deren Ehen in Oesterreich durch besondere Gesetze geregelt, hier aber kein Gegenstand der Besprechung sind) haben dort ihr Quasidomizilium, wo sie durch längere Zeit in Garnison liegen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Demand einen doppelten Wohnort, einen eigentlichen und uneigentlichen, ja sogar zwei vera Domicilia, z. B. ein legale und ein voluntarium haben könne. Wo die Absicht, an dem Orte, wo man sich aufhält, über ein halbes Jahr zu verweilen, nicht deutlich erkennbar ist, da muß man sich mit einer moralischen Gewißheit begnügen, und sehen, ob nicht eine rechtliche Vermuthung für diese Absicht spricht. Als eine solche Praesumtio juris dafür hat P. Benedikt XIV. in seiner Constitutio „Paucis abhinc“ den Einmonatlichen Aufenthalt (menstruam habitationem) an einem Orte aufgestellt, so, daß z. B. der Pfarrer eines Ortes, in dem sich ein Arbeiter auch nur gegen einen Wochenlohn verdingt hat, nach einem einmonatlichen Aufenthalte desselben, schon als dessen Parochus proprius sich ansehen könnte.

Das Vorstehende nun angewendet auf unsern Fall, frägt

es sich, wer nach katholischen Grundsätzen (denn nur um die kirchlich gültige Eheschließung handelt es sich in der Frage II) der Parochus proprius des mehrerwähnten Brautpaars war?

Es waren deren drei: 1. der katholische Pfarrer von G., wo der Bräutigam seinen ausschließlichen Wohnort hatte; 2. der katholische Pfarrer von B. in Galizien, wo das Domicilium legale der Braut war; und 3. der Pfarrer in G., wo diese ihren un-eigentlichen Wohnort hatte. Daß die Braut in G. bereits ein Quasidomicilium erworben hatte, unterliegt keinem Zweifel; denn nicht eines kurzen Besuches wegen war sie nach G. gekommen, sondern um bei ihrem Bruder und dessen Familie, gleichsam als Glied derselben, längere Zeit zu verweilen. Schon nach einem monatlichen Aufenthalte derselben in G. hätte man bei ihr die Absicht, durch den größeren Theil des Jahres daselbst verweilen zu wollen, rechtlich präsumiren können; durch den ganzjährigen Aufenthalt in G. war diese Absicht bewiesen. Da also die Braut in G. wirklich ihren, wenn auch nur uneigentlichen Wohnort hatte, war der dortige Pfarrer ihr Parochus proprius, und die in seiner und zweier Zeugen Gegenwart geschlossene Ehe der Braut mit Herrn K. wäre — quod erat probandum — unbestreitbar **kirchlich** gültig gewesen.

Admont.

Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

---

**IV. (Sacrilegium reale in Betreff der Paramente und Utensilien.)** In X. Y. Z. herrscht in Bezug auf die h. Gewänder ein großer Schlendrian. Die Wäsche ist zerrissen, die Paramente schmierig, die Missale unbeschreiblich, und machte ein geärgter fremder Priester einmal die Bemerkung, in X. Y. Z. gehöre unter die orationes praeparatoriae auch eine, um Abwendung aller Hadernsammler, damit der Priester nicht auf oder an dem Wege zum Altare belästigt werde. Die Corporalia jedoch sind, wenn auch nicht ganz rein, aber nicht valde immunda.

**F r a g e.** Ist hier ein sacrilegium reale vorhanden?